I. publ. E.
143

14

J. Publ. Em 143

Historisch-Politische

Gedancken

Uber den
Durch das unvermuthete und
höchstschmertzliche

Absterben

Sr. Römischen Käyserlichen Majestät

JOSEPHI

Veränderten Zustand in

EUROPA:

Nebst einer zulänglichen Nachricht
von denen

VICARIIS

Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation
Nach dem Tode eines Römischen Käysers.

Franckfurth,
1711.

321

Franckreich, welches ein halbes seculum hindurch den meisten theil Europa in die gefährlichste unruhe gesetzet, und bey ieden friedens-schluß den grund zu einem neuen kriege geleget, hat zu anfange des ietzigen seculi den Hertzog von Anjou vermittelst eines ärgerlichen testaments der gantzen Spanischen Monarchie zum nachfolger Carls des andern auffgedrungen, und sich in kurtzer zeit aller darzu gehörigen Königreiche und landen ohne den geringsten widerstand bemächtiget; weil die meisten Vice-Könige und Statthalter, so wohl durch die bourbonisch-gesinneten Spanier, als durch das Frantzösische geld verblendet waren.

Alle Christliche Potentaten, welche nicht der eigennutz auff Frantzösische seite gezogen, erkanten aus diesen arglistigen unerhörten anschlägen gar zu wohl, daß die Cron Franckreich durch dieses nachdrückliche mittel in zukunfft allen denen fesseln anzulegen gedächte, welche sich dem höchstgefährlichen wachsthum des regiersüchtigen Hauses Bourbon zu widersetzen unterstehen wolten. Weil nun durch dergleichen boßhafftige streiche, die man

sich kaum ungerechter von einem gewissen-losen Advocaten einbilden kan, dem Durchl. Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich der allerempfindlichste tort geschahe; Sintemahl dasselbe sowohl der nahen anverwandschafft, als der zwischen Käyser Carl dem fünfften und Ferdinand dem ersten glorwürdigsten Andenckens abgeredeten verträge wegen, unstreitig nach Carl des andern tode in Spanien hätte succediren sollen. Darneben auch sowohl daselbst in Neapolis und andern der Frantzösischen nation unterworffenen ländern unzehlich viel Hohe und Niedrige ihre liebe vor ietztgedachtes hohe Hauß nicht undeutlich zu verstehen gaben, und inbrünstig wünscheten, sich je ehe je lieber des Bourbonischen joches zu entledigen; So traten der Römische Käyser und das Reich, wie auch Engel- und Holland unter dieser bedingung zusammen, daß weder sie samt und sonders, noch ein oder der andere theil vor sich iemahls an einen frieden mit Franckreich und seinem anhange dencken wolten, biß die gantze Spanische Monarchie dem Hause Oesterreich und sonderlich Carl dem dritten völlig abgetreten wäre; welchen Käyser Leopold zu dem Ende am 12. Sept. 1703. öffentlich in Wien zum Könige in Spanien und Indien ausruffen und erklären liesse.

In

In dieses merckwürdige bündniß seynd nachgehends noch mehr mächtige Potentaten gezogen worden, die sich aber eben auch vorher zu ietztgedachter bedingung ausdrücklich verstehen müssen. Denn weil die Hohen Alliirten denen Frantzosen diese haupt-list abgemercket, daß wenn ihnen vormals die last des krieges zu empfindlich worden, sie die wider ihre Crone vereinigten Staaten zertrennet, und alsdenn mit zusammengesetzter macht dem auf den halß gegangen, so sich widersetzen wollen, auch ihm einen solchē frieden abgenöthiget, bey welchem die gröste avantage iedesmahl auff Frantzösische seite fallen müssen; so wolten sie durch diese fürsichtigkeit allen particulair-vergleichen, so viel als immer möglich, vorbeugen.

Wenn sich nun Franckreich mit der süssen hoffnung geschmeichelt, durch diesen betrüglichen handgriff, entweder die gantze Spanische Monarchie oder doch den grösten theil derselben zu behaupten, so hat es an dessen statt mit seinem grösten schaden erfahren müssen, daß dergleichen listige Staats-maximen denen leuten nicht allemal die augen verkleistern können. Denn nachdem dieses Königreich durch entsetzliche schlachten und die beständig-siegreichen waffen der Hohen Alliirten so entkräfftet worden, daß gantze Königreiche und

länder Ihr. Königl. Majest. Carl dem dritten zu ihren rechtmäßigen Regenten mit freuden angenommen, und Ludwig der grosse bey so gestalten sachen selbst erkennen müssen, daß noch grössere Potentaten in Europa, deren vereinigten macht er in die länge nicht gewachsen seyn könne. Zumal seine unterthanen durch die unerschwingl. pressuren in den endl. verfall der commercien biß auffs blut ausgemergelt, und ihres regiersüchtigen Königs ehr- und cronen-geitz durch ihre mittel nicht lange mehr unterhalten können, da im gegentheil die wieder ihn geschlossene Allianz durch die unergründlichen Engel- und Holländischen schätze, den unerschrockenen muth der Officirer und soldaten, und die zuversicht zu der gerechten sache täglich ein neues leben bekömmt.

Weil es also Franckreich bey dem annoch fürwehrenden succesions-kriege niemals völlig gelungen, unter dem fürwand, friedens-vorschläge zu thun, uneinigkeit zwischen denen Hohen Alliirten zu stifften, oder einen und den andern zu einem particulair-frieden zu bereden, so hat sich König Ludwig der vierzehende bey entstandenen unruhen meisterlich in dieselben heimlich oder öffentlich eingeflochten, und sich weder mühe noch unkosten verdriessen lassen, Stände und unterthanen wieder ihre

mit-

mit-glieder und Obere zuverhetzen, um einen versuch zu wagen, ob nicht auff solche weise nur ein wenig lufft vor ihn zu machen wäre. Allein auch diesem unartigen beginnen ist durch großmüthige standhafftigkeit u. fürsichtige klugheit iedesmahl so begegnet worden, daß Franckreich seinen zweck nicht nach wunsch erreichen können.

In solcher trangsal hat endlich der allerchristlichste König zu seinem ehmahligen bunds-genossen, dem erb-feinde Christlichen nahmens seine zuflucht genommen, und da sich derselbe sonsten niemahls des rebellischen Ragoczy in Ungarn, welcher noch beständig mit Frantzösischen gelde und anschlägen secundiret wird, annehmen wollen, so ist er doch nunmehr unter dem schein dem Könige in Schweden wieder seine feinde beyzustehen, zu einem kriege wieder die Christenheit beredet worden.

Die von denen Bourbonisten zu solchem ende ausgesonnene bewegungs-gründe kommen wohl hauptsächlich darauff an: es wäre das täglich zunehmende wachsthum des Moscowitischen Reichs der Ottomannischen Pforte gar zu gefährlich, und dürffte der Groß-Sultan keine gelegenheit Ihrer Czaarischen Majestät auff unterschiedlichen seiten beyzukommen aus

den händen lassen, welche sich nimmermehr wieder so erwünscht, als eben ietzo ereignen könte, da der König in Schweden, welchem ihrem vorgeben nach gewalt und unrecht geschehen, selbst bey ihm schutz und hülffe suchte, und nicht nur aus erbitterten haß gegen Moscau die Türcken nach abendländischer art im kriege üben u. commandiren, sondern auch in seinem eigenen lande alle kräffte anspannen würde, damit er sich nur recht mit nachdruck an seinen abgesagten feinden rächen möchte. Die im Jahr 1684. zwischen dem Käyser, als Könige in Ungarn, dem Könige und der Republique Pohlen und dem Staat von Venedig geschlossene alliantz, einander ewig wider die Ottomannische Pforte beyzustehen, käme hierbey in gar keine consideration. Deñ zugeschweigen, daß der Groß-Sultan bey der declaration des krieges die Pohlen versichern könte, daß er mit ihnen in beständig guten vernehmen leben wolte, und nichts mehr suchte, als dem Könige in Schweden wider seine feinde beyzustehen, und ihn durch Pohlen wieder in seine länder zu bringen. So bezeugete Venedig ietzund schlechte lust zum kriege, und würde allenfalls auff Frantzösisches zu reden schon stille sitzen. Der Käyser hätte mit Franckreich und in Ungarn so viel zu thun, daß er in diesem nicht einmahl die rebellen dämpffen könte,

und würde zufrieden seyn, wenn sich nur die Türcken nicht zu dem Ragoczy schlügen. In Pohlen wären viel heimliche Stanislaiten, und die Republiqve bezeugete schlechte lust sich auff Moscowitische seite zu lencken, weil sie derselben macht längst schon überdrüßig gewesen. In Moscau selbsten wären die einwohner über die unbeschreiblichen kriegs-unkosten, u. daß die ausländer zu denen vornehmsten bedienungen gezogen würden, verdrießlich. Sr. Königl. Maj. in Pohlen, den sie nur König Augustum nennen, wäre bereits alle gelegenheit seiner parthey in Pohlen beyzustehen, abgeschnitten. Der König in Schweden wolte sich auch durch den ohne ihn im vorigen jahre von denen Alliirten und dem Röm. Reiche mit seiner Regierung zu Stockholm geschlossenen Neutralitäts-Tractat keines weges binden lassen, sondern seinen feind durch die ihm von GOTT verliehenen kräffte, wo er könte und wüste, auffsuchen; daher er bereits ein starckes corpo in Pommern zusammen ziehen lassen, welches eine nachdrückliche diversion im gantzen Reiche machen könte. Damit auch die muselmänner ins künfftige nicht mehr nach ihrer vorigen barbarischen art, sondern recht nach der kunst christenblut vergiessen lernen, hat sich ein allerchristlichster König erboten, eine gute anzahl ge-

 schick-

schickter Officirer und Ingenieurs nach Constantinopel zu schicken, welche dieselben in der manier zu tyrannisiren anweisen solten.

O welch eine schöne frucht der wohlausgeschlagenen kinder-zucht an dem erstgebohrnen sohne der Röm. Kirche! Gewiß wenn die andern alle nach diesen gerathen wären, so müste der untergang der gantzen Christenheit vor der thüre seyn. Alleine wir seyn nicht nur versichert, daß alle und iede vor dergleicheu blutdürstigen anschlägen einen beständigen abscheu haben, sondern der Groß-Sultan selbsten trauete sich nicht wieder einen frieden, den er kurtz vorher erneuert, zu handeln. Dannenhero muste dieser stein von dem beklemmten hertzen des gewissenhafften Türckischen Käysers abgeweltzet werden. Die frömsten unter denen Türcken, worunter doch von rechtswegen, gleichwie in allen andern religionen, die geistlichen billig oben an stehen solten, wenn es noch nach dem gemeinen glauben gienge, halten sonst dafür, es wäre ihr gröstes unglück, wenn sie einen beschwornen frieden ohne gegebene ursach brächen. Alleine das Frantzösische geld hat den Türckischen Oberpriester, den Mufti so verketzert, daß er getrieben von dem bourbonischen geiste mit einer hochheiligen mine in dem öffentlichen Divan behauptet: es wäre dem Alcoran und denen gesetzen Ismaelis

lis keines weges zuwieder, sondern noch darzu aus denenselben klärlich darzu thun, daß die Ottomannische Pforte anitzo mit guten gewissen den krieg wieder des Königs in Schweden feinde declariren könte. Bey diesem scheinheiligen betruge eines ungeistlichen geistlichen drunge noch der Tarter-Chan schlechterdings auf einen krieg, und noch mehr von Franckreich umgekauffte Türckische ministers gaben vor: es wäre zu besorgen, daß sich die Janitscharen auf türckenblut zu gaste bäten, wenn ihnen nicht bald christen-blut zu geniessen fürgesetzet würde, wodurch der Groß-Sultan, er mochte nun wollen; oder nicht, seinen consens zu der declaration des krieges wieder Moscau und alle feinde des Königs in Schweden geben muste.

Gewiß, wenn man den listig ausgedachten Frantzösischen blut-rath gegen das in einen weit aussehenden krieg verwickelte Europa hält, so solte wohl das beständigste gemüthe hierüber bestürtzt werden. Zumahl nach dem die fast unglaubliche und höchst-betrübte zeitung von allen orten her, mit mehr als zu gewissen gründen bekräfftiget wird, daß der allerdurchl. großmächtigst. und unüberwindlichste Römische Käyser, JOSEPHUS, am nechst abgewichenen 17. Apr. am tage Rudolphi, als dem nahmen des unvergleichlichen

Stiffters des preißwürdigsten Hauses Oesterreich, frühe um 10. uhr an denen kinder-pocken, nach dem er 9. tage kranck gelegen, zum unaussprechlichen schmertz des gantzen hohen Hauses, der gesamten Hohen Alliirten, des Heil. Röm. Reichs, und aller seiner getreuen erblande, in dem 33sten jahre, in der besten blüthe seines alters, in der höchsten vollkommenheit, bey dem siegreichen glück seiner gerechten waffen verschieden. Alle Umstände, welche sich mit Ihrer Käyserl. Majestät krancken-lager, und dem darauff erfolgten ableben begeben, seynd noch zur zeit wegen der vielen wieder einanderlauffenden zeitungen unmöglich beyzubringen. Dannenhero will ich hier nicht untersuchen: ob Ihre Käyserliche Majest. als sie sich kurtz vor Ihrer unpäßlichkeit mit der jagt divertiren wollen, in welcher übung sie allezeit ein hohes vergnügen gefunden, kranck nach dero pallast zurücke gekommen; So viel ist unterdessen gewiß, daß sich alsobald anzeichen zu denen kinder-pocken bey Ihrer Majest. spüren lassen, weßwegen sie das bette zu hüten genöthiget worden, da denn die pocken aller orten hervor gebrochen, daß die Medici gute hoffnung machten, der Kayser hätte die gröste gefahr überstanden. Ob aber ein fieber mit hefftiger verstopffung darzu geschlagen,

daß

daß die Medici dem Käyser losung zu schaffen drey clistyre nach einander zu setzen für rahtsam befunden, weil die ersten beyden sitzen blieben, über den dritten aber, als sich die kranckheit mercklich geendert, Ihre Käyserl. Majest. so schwach worden, daß sie Ihr herannahendes lebens-ende selbsten vermercket; Ingleichen ob der Printz Eugenius, welcher um selbige zeit seine reise nach denen Niederlanden angetreten, und vorher um die abschieds-audientz angehalten, zu derselben gelassen worden oder nicht; und Ihr. Käyserl. Majest. ihm dieselbe in solchen terminis versaget: daß sie den Printzen für ein gar zu edles kleinod hielten, als daß sie denselben anitzo, da die glückseeligkeit eines grossen theils Europa mit seinem heldenmüthigen leben verknüpffet wäre, in die gefahr setzen solten, in eben die beschwerliche kranckheit, welche sie noch niemal an Ihrem leibe gehabt, zugerathen; kan man ehe nicht für wahr annehmen, noch auch gantz in zweifel ziehen, biß der todt Ihr. Römisch-Käyserl. Majest. ausführlicher beschrieben wird. Jedoch kan man sich leicht einbilden, daß dieser unüberwindliche Held, Printz Eugenius von Savoyen, welcher seine treuen dienste Ihrer Käyserlichen Majest. mit beständigen eyfer auffgeopffert, und allen gemüths-neigungen

voll-

vollkommen gewachsen ist, sich in der traurig-rigkeit über den tod seines Herrn und Käysers kaum wird haben überwinden können, daß er nicht über dieses klagenswürdige verhengnüß, an welchem leider unzehlich viel Hohe und Niedrige antheil haben, zum höchsten bestürtzt worden.

Es sollen, wie von Wien berichtet worden, auch Ihr. Dl. dero angetretene Reise nach denen Niederlanden nicht fortgesetzet, sondern so bald Ihnen der tod Sr. Käyserl. Maj. notificiret worden, sich an den Ober-Rhein erhoben haben, um vorher daselbst alle ersinnliche anstalten gegen Franckreich zu machen. Die Käyserliche leiche wurde zwey tage nach einander auff einem prächtigen parade-bette dem volck gezeiget, und lagen unten bey denen füssen zur rechten hand die Römische Käyserl. Crone nebst dem Scepter und Reichs-Apffel; zur lincken aber die Ungarische und Böhmische Crone, jene dieser zur rechten auff unterschiedlichen küssen. Am 20. Apr. geschahe die solenne beysetzung bey denen Capucinern auff dem neuen marck in Wien, wovon folgende nachricht communiciret wird:

Ordnung
Der prächtigsten
Leich-Begräbniß
Weyland Jhro Käyserl. Majest.
JOSEPH,

Dieses Namens des Ersten, Röm. Käysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc.ꝛc. so den 20. Apr. 1711. des abends in die Käyserl. Krufft bey denen W. W. E. E. PP. Capucinern, auff dem Neuen Marckt, unter vergiessung vieler zähren derer getreuen vasallen und unterthanen, mit gewöhnlichen ceremonien beygesetzt worden.

Erstlich

KAmen die in allhiesigem vor dem Schotten-Thor auffgerichteten Soldaten-Spital und Armen-Hauß befindliche arme männer und weiber: dann

Die in dem Käyserl. Hof-Spital befindliche arme, als männer, weiber und kinder; denen folgten

Die PP. Trinitarii von erlösung derer gefangenen christen, auff der Alstergassen.

Die

Die PP. Carmeliter bey St. Joseph, auff der Laimgruben.

Die PP. Ord. Serv. B. M. V. bey unser Lieben Frauen Verkündigung, in der Rossau.

Die PP. Paulaner auff der Wyden.

Die PP. Carmeliter Barfüsser in der Leopoldstadt.

Die Barmhertzige Brüder in der Leopoldstadt.

Die PP. Augustiner auff der Landstrassen.

Die PP. Minoriten zum Heil. Kreutz.

Die PP. Franciscaner.

Die PP. Dominicaner.

Die Herren Canonici Regulares S. Augustini, zu St. Dorothe.

Die Pfarrer in der Leopoldstadt.

Die PP. Benedictiner zum Schotten.

Die Pfarr-aus dem Burger-Spital.

Die PP. Clerici Regulares S. Pauli, oder Barnabiter zu St. Michael.

Die PP. Augustiner Barfüsser aus der Käyserl. Hof-Kirchen.

Die PP. Capuciner.

Die PP. Soc. JEsu, aber giengen, benebens denen auch übrigen Ordens-geistlichen, als PP. Benedictiner de Monteserrato vor dem Schotten-Thor, PP. Congregationis-Oratorii

torii

torii S. Philippi Nerii, wie auch denen Clericis Regularibus Piarum Scholarum, Josepher genannt, und des Heil. Cajetani, Theatiner genannt, hin und wieder unter Geist- und weltlichen vermischet.

Der allhiesige aussere stadt-rath, wie auch das Käyserl. Stadt- und Land-gericht, sodann der innere Stadt-rath.

Die N. O. Herrn Land-stände.

Die Kayserl. Hoffstadt.

Die Käyserl. Hof-musicanten.

Das allhiesige Dom-Capitel.

Die Herrn Prälaten mit ihren insulen, und der Herr Bischoff zu Wien.

Nach diesen wurde der Käyserl. Leichnam, von 24. Kayserl. Kammer-Herren, denen die Kayserl. Kammer-diener aßistirt, getragen, und an beiden seiten von den Edel-knaben mit weissen fackeln beleuchtet.

Nebenher gienge die allhiesige Universität.

Gleich an der Käyserl. leiche folgten die 2. Käyserl. Leib-gardi-hauptleute: besser zuruck die 4. Käyserl. Hoff-aemter: Als der Hr. Obrist-stallmeister, der Hr. Obrist-hoff-marschall, der Hr. Obrist-kämmerer, der Hr. Obrist-hoff-meister.

Hernach gienge der päbstliche Hr. Nuntius.

Endlich nach allen erschiene die Käyserliche

Herr-

Herrschafft, von dero Hofstadt begleitet, als nemlich:

Ihre Majest. die verwittibte Kayserl. Frau Mutter, Eleonora Magdalena Theresia.

Die Durchl. Ertz-Hertzogin Josepha.

Beyde Durchl. Ertz-Hertzoginnen, als Maria Elisabetha, und Maria Magdalena.

Zu nächst nach der Käyserl. Herrschafft folgten die Kayserl. Hof- und Staat-Damen.

Hierauff wurde der Kayserl. leichen-gang mit der gewöhnlichen Stadt-Gardi beschlossen.

Hat iemals ein todesfall so viel Königreiche und länder in die allertiefffste traurigkeit versencket, so geschiehet solches gewiß anitzo bey dem absterben eines so glorwürdigsten Herrn, dessen auffgeweckter geist, hocherleuchteter verstand, großmüthige tapfferkeit, so wohl zur last des regiments, als denen martialischen übungen vollkommen geschickt war.

Das Römische Reich ist ohne Haupt, und kein Römischer König zum nachfolger am Reich erwehlet worden; Ihro Kayserl. Maj. haben nach dem willen des himmels keinen männlichen erben erreichen können; von dem gantzen Oesterreichischen stamm ist der eintzige Carl der dritte noch übrig, dessen gegenwart in Spanien unentbehrlich; Ungarn braucht wieder seine wiederspenstigen und die androhende türcken-gefahr

fahr einen König; derjenige, welcher sonst das vornehmste glied der wieder Franckreich und seinen anhang geschlossenen alliantz war, ist leider dahin. Dergleichen vorstellungen erwecken wohl bey manchen ietzund betrübte gedancken, und die feinde des Hauses Oesterreich und der gerechten sache werden auch ihres orts nicht feyren, von allen enden der welt her gantz Europa also zu verwirren, damit die kriegs-flamme, wenn es nur angehen wolte, mitten in dem Reiche zusammen schlagen, dasselbe bey dem Interregno in wiederwärtige factionen zertheilen, und die so lang gewünschte trennung der vor Franckreich so fatalen Liga bewerckstelligen möchte, welches bey dem tode Wilhelms des dritten in Engelland, und Petri, Königs in Portugal nicht zu erlangen war.

Jedoch ein gesetztes gemüth kan die proben einer großmüthigen standhafftigkeit niemals deutlicher zu tage legen, als wenn alles so verwirret durch einander gehet, daß man nicht gleich in der ersten hitze ein mittel sich daraus zu wickeln finden kan. Und GOtt, der die gantze welt nach der unergründlichen weisheit regieret, läst seine macht am allerkräfftigsten sehen, wenn die ungerechten der gerechten sache gewalt und unrecht thun. Dannenhero lassen auch die wider das hauß Bourbon vereinigte Staaten ih-

ren muth keines weges sincken, ob ihnen gleich der todes-fall des Käysers sehr empfindlich ist; sondern bemühen sich viel mehr mit allem eifer, daß die hoffnung ihren feinden fehl schlage, mit welcher sie sich anitzo schmeicheln, und fahren beständig fort, alle ersinnliche anstalt wieder Franckreich und den Türcken zu machen.

Ihr. Czaaris. Majest. als ein gerechtigkeit und tugendliebender Monarch, welcher die gefangenen Schweden so viel unverdiente gnade geniessen lässet, und die türckische Pforte nimmermehr angegriffen hätte, wenn dieselbe nicht auff frantzösisches zureden die waffen selbst ergriffen, rüsten sich so wohl am schwartzen meer, als in Pohlen, an denen türckischen grentzen, und haben Ihro Königliche Majest. in Pohlen versichern lassen, die blutbegierigen frantzösischen Türcken unter göttl. segen von denen grentzen der christenheit abzuhalten. Weil auch Moscau so reichlich mit schätzen gesegnet, daß daselbst noch kein mangel, wie ietzund in Franckreich, zu besorgen, u. die einwohner ihren preißwürdigsten Monarchen viel zu treu seyn, als daß sie über die zur vertheidigung einer gerechten sache benöthigten, und zu ihren besten angesehenen kriegs-kosten verdrießlich werden sollten. Denen ausländern, durch deren umgang die Moscowiter in allen künsten und wissenschafften noch geschickter werden,

seynd

seynd sie viel zu hoch verbunden, als daß sie dieselben wegen einiger vornehmen und austräglichen bedienungen, so sie neben ihnen zum höchsten nutzen der Moscowitischen nation verwalten, beneiden könten. Und also mag der König in Schweden das Moscowitische Reich mit Finnen und Lappen, Türcken und Tartern, und was er nur zusammen bringen kan, angreiffen, er wird gewiß dieselben allenthalben in solcher verfassung finden, die ihm und seinem schwarm vielleicht noch manche saure stunde machen wird. Crassau soll in Pommern lauren, das feuer an dieser seiten anzuzünden, so bald seinem Herrn der streich in Orient gelungen. Jedoch hat alles dieses nichts als rache zum grunde, welche zwar süsse/ aber auch gefährlich und ungewiß, und mit vielen grösten theils unschuldigen blute zu erkauffen ist, davon die meiste schuld auff denjenigen fallen muß, welcher darzu gelegenheit gegeben. Der König in Schweden hat schon bey Pultova gesehen, daß kein mensch unmögliche dinge möglich machen könne, weßwegen es nun ein mal zeit, an sein verlassenes, an volck und geld, durch krieg und pest erschöpfftes königreich zu dencken, welches den frieden wünschet, und seinen König zu der regierung verlanget, die er zwölff jahr seine bedienten führen lassen, und unterdessen mit schlechten vortheil herum ge-

 schweif-

schweiffet. Wären die Schweden ihren Herren nicht so treu, so könten sie wohl eher, als die Moscowiter schwierig werden, zumahl die Bremischen bauren schon präambuliret, und durch den in vorigen jahre in Schweden ausgeschriebenen Reichs-tag das erste loch durch die im nechst abgewichenen seculo erlangte souverainität gemacht worden. Der Römische Käyser, als König in Ungarn, hat nebst dem Könige und der Republic Pohlen, wie auch dem Staat von Venedig im Jahr 1684. unter der ausdrücklichen bedingung eine Allianz geschlossen: daß ein theil dem andern zu allen zeiten wieder den Türcken beyzustehen gehalten seyn wolle, welches der Käyserl. Hoff der Ottomannischen Pforte durch seinen daselbst residirenden minister vor kurtzer zeit kund machen lassen. In Pohlen bleibet der Cron-Groß-Feld-Herr noch zur zeit bey der resolution, dem Türcken nicht das geringste einzuräumen; Ihro Czaarische Majest. wollen sich in eigener hoher person mit einer zahlreichen armee an die türckischen grentzen setzen; Ein ander corpo von Sächsischen und Moscowitischen trouppen soll den Crassau beobachten, und wenn die Neutralitäts-trouppen völlig zum vorschein kommen, so müssen sich die Stanislaiten schon stille halten, wenn sie aus blinden eifer für die freyheit, die ihnen noch niemand

streitig

streitig gemacht, das mißtrauen gegen ihren rechtmäßigen König nicht wollen fahren lassen. Venedig würde bey erfolgter unruhe die hände nicht in schos legen, weil sie es in vorigem kriege gewahr worden, wie viel sie durch die alliantz mit Ungarn und Pohlen gewonnen, sie machen sich auch leicht die rechnung, daß der Türcke, wenn er an einem orte fertig, sie auch bald anpacken, und aus Morea und der gantzen Levante delogiren würde. Bilden sich die lieben Muselmänner etwan ein, diese vereinigte nationen, ja die Pohlen selbst durch solch geschwätze einzuschläffern, daß sie nur mit Moscau und Ihrer Königl. Maj. in Pohlen eigener hoher person, als feinden des Königs in Schweden, keines weges aber mit der Republique Pohlen etwas zu thun haben wollen; So müste der wohl sehr einfältig seyn, der den darunter verdeckten mord-anschlag nicht sehen könte, und daß alles auff die unterdrückung der christlichen und politischen freyheit angesehen. Uberdiß seynd Ihre Königl. Majest. Augustus von denen vornehmsten Pohlnischen Senatoren und Magnaten, dem Käyser, Venedig, denen meisten Potentaten in Europa, die es nicht mit Schweden halten, ja von dem Groß-Sultan selbst für einen rechtmäßigen König in Pohlen erkannt worden, und müssen sich daher der gedachten alliantz billig zu erfreuen haben.

Ragoczy ist in Ungarn ziemlich in die enge getrieben, und speiset sich nur noch mit der hoffnung einen Türckischen succurs zu erlangen, welcher ihm aber, wie noch immer versichert wird, rund abgeschlagen worden. Dannenhero es, wenn GOtt nur Ihrer Käyserl. Maj. das leben noch länger fristen wollen, mit ihm vielleicht bald darzu kommen wäre, daß er nach dem exempel seines stieffvaters des bekanten Teckely, in das elend gehen müssen. Alleine wie der himmel denen Oesterreichischen landen und folglich auch dem Königreich Ungarn schon ein ander haupt erwecket hat, also werden sich wohl zulängliche mittel finden, diesen übermüthigen rebellen zur raison zu bringen.

Indem ich dieses schreibe, breitet sich zugleich die zeitung von des Dauphins in Franckreich tode aus, welches gewiß etwas sehr merckwürdiges, daß derselbe auff gleiche weise, wie Ihro Käyserl. Majest. an denen kinder-pocken drey tage vor des Käysers tode am 14. Apr. abends um 11. uhr gestorben, worüber sonder zweifel in gantz Franckreich eine solche bewegung wird entstanden seyn, welche nicht weniger bestürtzung als ietzund im Reiche, nach sich ziehen muß. GOtt hat dem König in Franckreich nicht einmal die freude machen wollen, sich nach dem tode des Käysers eine vortheilhafftige

cam-

campagne einzubilden, sondern ihm die tieffe trauer eher angeleget, als er die geringste hoffnung hatte, um den Käyser etwa einen monatlang, zum staat zu trauren. Jedoch wer weiß, ob ihm des Dauphins todt so sehr empfindlich ist, weil er niemals recht mit ihm zu frieden war, daß er den frieden mehr als einen ungerechten und landverderblichen krieg liebete, unterdessen werden doch die einwohner in Franckreich mit erstaunen diese post vernommen haben, indem alle ihre hoffnung zu rechten güldenen zeiten nun auff ein mal verschwunden, die sie sich unter dem regiment dieses friedlichen und sanfftmüthigen Herrn schon vor langer zeit versprochen, welches gewiß dem König in Franckreich keinen vortheil bringen kan, ob er gleich diese stelle durch den hitzigen Hertzog von Burgund wieder zu besetzen weiß.

Was inzwischen den jenigen anbetrifft, der in zukunfft die gesamten Oesterreichischen Erblande beherrschen soll, so müssen nach denen bey diesem Ertz-hertzoglichen Hause hergebrachten privilegien Ihro Catholische Majest. als der eintzige zweig dieses hochberühmten stammes, welchen GOtt noch in viele äste ausbreiten wolle, dieselben in besitz nehmen, denn darinnen ist hauptsächlich bedungen: daß, wenn die Fürsten vom Oesterreich unerbsam abgingen, so solle das

land an die älteste verlassene Tochter fallen; Und also muß König Carl als eintziger männlicher erbe die länder mit ausschliessung derer Käyserlichen Printzeßinnen erben. Gesetzt auch König Carl hätte Anno 1703. als das recht an der Spanischen Monarchie von seines Herrn Vaters und Bruders Majestäten an Ihn übertragen worden, sich zugleich aller ansprüche auff die erblande begeben; so ist zwar solches noch nicht ausgemacht, weil wenig privat-personen, das damahlige renunciations-instrument zu gesichte bekommen, dennoch aber wäre es wegen der angeführten privilegien nicht weiter für bündig anzunehmen, als so lange männliche erben von Josepho vorhanden, wie denn auff gleiche weise König Philipp der dritte in Spanien zu den zeiten Käysers Matthias wegen seiner Frau Mutter der Königin Anna, Käysers Maximilian des andern Tochter, im Jahr 1617. auff die Königreiche Ungarn und Böhmen, und die darzu gehörigen lande verzicht gethan, so lange von dem damaligen Ertz-Hertzog, und nachgehends Käyser Ferdinand dem andern, männliche erben vorhanden seyn würden. Jetzund aber, da der gantze stamm mit Josepho selber ausgegangen, fället die renunciation, wenn sie auff solche weise geschehen, von sich selber weg.

Ihr.

Ihro Majest. der sterbende Käyser haben allbereit der verwittibten Käyserin, Eleonora Magdalena die Regierung der erb-lande auffgetragen, und Ihrer Käyserl. Majestät nachfolgende zu assistentz-Räthen zugeordnet: Seine Fürstl. Gnad. von Mansfeld, den Hrn. Ober-Hofmeister Fürsten von Trautsohn, den Böhmischen Cantzlar, Hrn. Grafen von Wratislau, und den Hrn. Hof-Cantzlar, Baron von Seiler. Die so ietzund etwas bey denen hohen Collegiis anzubringen haben, gebrauchen sich folgenden titels: An die verwittibte Römische Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. als Ihro Maj. Carls des dritten in Spanien, Ungarn und Böhmen leibliche Frau Mutter und dero Erb-Königreiche, Fürstenthümer und lande dermahlige Regentin etc.

Die hoheit des teutschen Käyserthums muß durch die wahl der Churfürsten und deren meiste stimmen erlanget werden.

Ob ihnen nun wohl nirgend fürgeschrieben, daß sie keinen andern, als einen teutschen Printzen auff den Käyserl. Thron erheben solten. Denn was von Otto dem Dritten und seiner deßwegen hinterlassenen verordnung insgemein gesprochen wird, findet wenig glauben; das votum des Churfürsten von Mayntz bey der wahl Käyser Carls des Fünfften im jahr 1519. als König Franciscus der Erste in Franck-

reich zugleich mit nach der Käyser-Crone streb-te, thut auch nichts zur sache, wenn er gleich gesagt hätte: Was den Frantzosen anlanget, halte ich dafür, daß wir durch unsere gesetze und vermittelst eydes hieran verhindert werden, als wodurch verordnet ist, daß die Reichs-würde auff keinen ausländer gebracht werde. Es kan gar leichte seyn, daß der gantze irrthum daher entstanden, daß die fragen nicht recht unterschieden worden: Ob ein anderer als ein teutscher König könte Römischer Käyser seyn? Und, ob ein ausländer zum Käyser dürffte erwehlet werden? Jenes wird wegen des vertrags Käyser Otto des Grossen mit dem Pabst niemand zugeben; dieses aber ist nirgends verboten. Dennoch aber und dieweil in Teutschland so viel ansehnliche Häuser seyn, deren Printzen sich durch unsterbliche meriten so berühmt gemacht, daß Engelland, Pohlen, Dännemarck u. Schweden denenselben ihre Cronen angeboten; Zu dem auch die ausländer, die so theuer erworbene freyheit der teutschen Reichs-Stände nur mit scheelen augen ansehen, und zweiffels ohne darnach trachten würden, durch innerliche zerrüttungen das blühende wachsthum derselben über einen hauffen zu werffen, so ist wohl nicht leichtlich zu vermuthen, daß die Churfürsten bey der Römischen Käyser-wahl auff einen unteutschen

Printzen fallen werden, zumahl von vielen seculis her nur teutsche auff den Käyserl. Thron erhoben worden.

Weil aber das teutsche Reich zu unserer zeit in einer solchen verfassung stehet, daß dem Käyser kein ordentliches einkommen von Reichswegen ausgemachet ist, sondern derselbe den Käyserl. Staat aus eigenen mitteln führen, und sich mit der ehre, macht und Majest. vergnügen muß, daher auch Rudolff der Andere, als ihm 1611. seine meiste erb-lande entzögen worden, und deßwegen, als Käyser seinen unterhalt vom Reiche gesuchet, kein gehör gefunden. So schickt sich in Teutschland kein Hauß so wohl darzu, als die Ertz-Hertzogliche familie von Oesterreich, denn diese hat durch vortheilhafftige heurathen und andere erb-fälle so viel austrägliche länder zusammen gebracht, daß sie wenig Potentaten in Europa an macht und ansehen etwas nachgiebet. Uberdiß ist sie auch sonderlich von Käyser Carln dem Fünfften im jahr 1552. mit viel herrlichen privilegien versehen, z. e. das land muß allezeit bey dem geschlechte der Ertz-Hertzoge bleiben, und nach dem tode aller Printzen gantz und ungetheilt an die nechste Printzeßin fallen; im fall daß gar kein erbe vorhanden, vermachet der letzte das land an wen er will; der Ertz-Hertzog selbst ist

des Käysers allergeheimtester Rath, u. soll dieser ohne jenen nichts vornehmen; das land ist von allen Reichs-anlagen frey, und darff sein contingent nicht stellen, wenn nicht der Hertzog solches aus liebe zu dem vaterlande frey und ungezwungen thun wolte; die lehen muß ihm der Käyser in seinem lande frey und ohne einige gabe reichen, bey welchem actu der Fürst in seinem prächtigen ornat zu pferde sitzt; er und seine unterthanen können für keinem hohen Reichs-Gerichte belanget werden; der Ertz-Hertzog ist nicht gehalten auff dem Reichs-tage zu erscheinen, wenn er aber von freyen willen kömmt, so wil er die erste statt nach denen Churfürsten haben und behalten, führet zugleich mit Saltzburg in dem Fürstl. Collegio das directorium, und alterniret neben Burgund mit Saltzburg des vorsitzes und der ersten stimme wegen; die Ertz-Hertzoge können in allen ihren landen Grafen, Freyherrn, Ritter, knechte, auch andere verdiente personen vom neuen edel machen, denenselben wapen-kleinod mit schild und helm verleihen; der Käyserlichen rechte und artzeney Doctor, der sieben freyen künste Magister, auch Notarien und Comites palatinos creiren; alle unehelich-gebohrne legitimiren; die von dem Käyser in die acht erklärten, ohne verantwortung im lande dulden, und was dergleichen herr-

liche

liche gerechtsame mehr seyn, die Carl der Fünffte in einem absonderlichen privilegio im jahr 1522. sub dato Worms dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich theils confirmiret, theils von neuen gegeben. Worzu noch dieses kömmt, daß alle diese rechte nnd freyheiten auff die gebiete und Herrschafften vollkommentlich auffgerefirt und gezogen werden sollen, wenn dieselben durch erbschafft, gabungen, käuff, vermächtnisse oder einig andern anfall an die Ertz-Hertzoge kommen.

Daher es leichtlich zu besorgen, daß, wenn dieses mächtige Hauß in der Käyser-wahl solte hintangesetzet werden, es sich ohne grosse mühe gäntzlich vom Reiche absondern und einen eigenen staat formiren könte, welches wohl für Teutschland sehr nachtheilig wäre, da es schon ohne dem viel considerable stücken missen muß. Hernach kan der Käyser vermittelst der Oesterreichischen lande die Reichs-Hoheit über Italien wegen der nachbarschafft am füglichsten behaupten; und endlich dienen diese lande, da Ungarn nun darzu gekommen, zu einer starcken vormauer wider die Türcken. Nun mag ein ieder selber die rechnung machen, ob nicht König Carl der Dritte in Spanien zum Käyser wird gewehlet werden? Dieser grosse Printz hat sich durch seinen beywohnenden hocherleuchteten verstand, und die

wun-

wunderwürdige tapfferkeit, welche seine feinde selbst rühmen müssen, in dem Römische Reiche so berühmt als beliebt gemacht, daß ihm die wahl im Churfürstl. Collegio keines weges schwer werden wird, weil doch nicht zu vermuthen, daß sich factionen im Reich anspinnen solten.

Chur-Mäyntz thut es an eifer vor die teutsche freyheit seinen Vorfahren zuvor, und wird nichts fürträglicher für Teutschland erkennen, als daß König Carl bey diesen weitaussehenden zeiten den Käyserl. Scepter führet, und dannenhero ihn nicht nur denen übrigen Churfürsten zum nachfolger im Reich recommandiren, sondern auch sein votum keinem als Carl dem Dritten geben, zur danckbarkeit vor die dem Schönbornischen geschlecht von dem Oesterreichischen Hause erzeigte vielfältige gnade, ingleichen weil der ietzige Coadjutor, der Bruder Ihrer Käyserl. Majest. König Carl des Dritten Frau Mutter ist.

Das Oesterreichische blut, welches in den adern des Churfürsten von Trier wallet, wird sich nicht bewegen lassen, einem andern als dem allerdurchl. Carl das votum zu geben, sondern vielmehr diese gewünschte gelegenheit ergreiffen, sich dem Hause Oesterreich erkenntlich zu bezeugen, als dem das gantze Lothringische Hauß und

Se.

Se. Churfürstl. Durchl. selbsten viel zu dancken haben.

Als König und Churfürst in Böhmen geben sich Ihro Majestät die stimme selbsten. Der Churfürst von Pfaltz wird die seinige der nahen anverwandschafft wegen König Carln nicht versagen, und weil Ihm über diß durch die autorität des vorigen Käysers sein ehmahliger rang in dem Churfürstl. Collegio nebst der Obern Pfaltz restituiret worden. Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, erkennen hocherleuchtet, daß sie ihren feinden keinen ärgern tort thun werden, als wenn sie durch ihr ansehen, welches iederzeit im Reiche groß gewesen, König Carln auff den Käyser-Thron erheben helffen, der der innerlichen unruhe vorbeugen und auff die Türcken, ein wachsames auge haben wird. Brandenburg, welches vieler ursachen halber dem Hause Oesterreich verbunden, wird sich wohl nicht weigern demjenigen beyfall zu geben, was mit der glückseligkeit des teutschen Reichs unstreitig verknüpffet. Hannover ist wegen absonderlicher verträge schuldig, sein votum bey der Käyserl. wahl einem Oesterreichischen Ertz-Hertzoge zu geben. Cölln und Bayern seynd in der Reichs-Acht und Ober-Acht, und dürffen nicht zum wahl-tage kommen.

Wolte der Pabst einwenden, es wären die Könige von Neapolis verbunden, die Käyserliche Crone nicht anzunehmen, wenn sie ihnen gleich angetragen würde. So hat sich doch der Pabst lange geweigert, König Carln für einen König in Neapolis zu erkennen, und wenn er es nur wagen dürffte, seines hertzens meinung heraus zu sagen, ich bin versichert, er hielte Ihro Catholische Majest. noch nicht dafür. Hernach fragt sichs auch, was der Pabst vor recht gehabt im 13. seculo die Hertzoge von Schwaben von ihrem rechtmäßigen besitz der Königreiche Neapolis und Sicilien zu verdringen, und jenes Graff Carln von Anjou als ein lehen des Päbstlichen Stuhls zuverleihen? Vielleicht hat er besorget, es möchten ihm die Teutschen diese Provintz abfordern, und dannenhero keinen teutschen Käyser, der am ersten auff die gedancken kommen könte, auff dem Neapolitanischen Throne wissen wollen. Endlich kan er an dem exempel Carl des Fünfften sehen, daß dergleichen protestationes wenig ausrichten würden. Denn bey dessen wahl kame der Pabst, nach Sleidani bericht, mit einem breve ein, aber die Churfürsten thaten zur selben zeit schon, was sie wolten. Dieses ist wohl hierbey der schwerste punct, wie es unter dessen in Spanien hergehen werde, da die gegenwart Ihrer Catholischen

Majest.

Majest. unentbehrlich scheinet, und wird er wol nicht gerne seine getreuen Catalonier verlassen wollen, dannenhero auch nicht mit so begieriger freude, wie Käyser Rudolph der andere von sich selbst gestanden, seine abreise aus Spanien beschleunigen, Denn der sagte: er wäre Spaniens, dahin ihn sein Herr Vater, Käyser Maximilian der andere, in seiner jugend geschickt, so überdrüßig worden, daß er die gantze nacht nicht schlaffen können, als er des morgens drauff den marsch nach Teutschland antreten sollen. Vielmehr wird dieses bekümmernis Sr. Catholischen Majest. manche schlafflose nacht machen, daß er nun die vor ihn so wohl gesinnten Spanier nicht wieder die frantzösische sclaverey in person vertheidigen kan. Denn die Bourbonisten werden nicht ruhen, sie zu überreden: König Carl würde sich wenig um sie bekümmern, wenn er die Oesterreichischen erblande und das Käyserthum erlanget hätte; solten sie auch die belagerung Barcelona in seiner abwesenheit vornehmen können, so würde es gewiß vor die Oesterreichische Parthey mißlich aussehen. Jedoch wenn man auch in gegentheil erweget, daß König Carl der dritte nun um ein grosses mächtiger wird, und viel freyere hände hat, der Spanischen Monarchie aus denen Oesterreichischen Erblanden bey

zustehen, so solten sich die Spanier eben nicht darüber betrüben, daß GOtt ihrem Könige so viel cronen und länder auff einmal zugewendet, die ihn zwar nöthigten, sie auff einige zeit zu verlassen, aber auch in den stand setzten, den krieg mit stärckerer macht zu poußiren. Die Spanier sind ja sonsten so ehrgeitzig, und werden sichs deßwegen lieb seyn lassen, daß ihr König der vornehmste unter allen christlichen Potentaten wird; Sie haben schon zu Käyser Carl des fünfften zeiten gesehen, unter dem Spanien mehr zu- als abgenommen, daß es kein unmöglich werck, zugleich Römischer Käyser und König in Spanien zu seyn. Mit der belagerung Barcelona ist es noch im weiten felde, und wenn es auch darzu käme, so würden doch Engelland und Holland nimmermehr zu geben, daß dieser kostbare krieg zu ende gienge, wenn nicht vorher der Cron Franckreich die flügel verschnitten wären, mit welchen sie sich über gantz Europa zuschwingen gedacht, da sie bereits denselben in die zwölff jahr mit unbeschreiblichen kosten fortgesetzet.

Wer den gantzen zustand Spaniens unter seinen zweyen Königen gegen die verstrichenen zeiten hält, der solte wohl auff die gedancken kommen: daß Philippus sich nimmermehr der gantzen Monarchie bemeistern werde, wo ihm

sein Groß-pappa nicht allezeit nachdrücklich unter die armen greiffen wird; und daß Carl hingegen lange zeit brauchen werde, den Hertzog von Anjou völlig zuvertreiben, wo er nicht mit einer starcken armee dem feinde unter die augen treten, und bey erfolgten völligen siege dem Anjouitischen anhang mit einer zulänglichen macht trotz bieten könte. Denn es scheinet, daß die jalousie zwischen denen Castilianern und Arragoniern ietzund wieder rege werden will, welche sich zu Ferdinand des catholischen zeiten mercken lassen. Denn da derselbe als Cron-Printz von Arragonien durch die heyrath mit Isabelle, Infantin von Castilien, beyde Königreiche vereinigte, und denen Castilianern zu gefallen sein angebohrnes verlassen, dasselbe nach seines Vaters Johannis des andern tode durch statthalter regieren, und sich in Castilien gesetze fürschreiben lassen, auch nach der Isabelle tode das Königreich seinem eydam Philipp von Oesterreich abtreten, und nach Arragonien zurücke kehren muste, darzu nach seines eydams tode die regierung nur als vormund seiner beyden Enckel, Carl und Ferdinand, führen solte; so verdroß dergleichen hochmuth die Arragonier, welche ohne dem bey der Isabelle zeiten nicht leichte hoch ans bret kamen. Ferdinand muste dieses zwar geschehen lassen, zog aber dennoch auch

bißweilen seine angebohrnen unterthanen herfür, und vermehrete ihre privilegia mehr, als daß er dieselben hätte schmälern sollen, weil er ihrer treue gar zu wohl versichert war; In Castilien hingegen zoge Ferdinand die Ordens-meister-chargen an sich, dadurch der Grandes ansehen gewaltig fiel, und die Königl. macht um ein grosses zunahm; überdis wurde das justitzwesen durch die Leges Tauricas auff einen andern fuß gesetzet, und sonsten mancher unordnung vorgebauet. Dieses kan nun wohl zu einer jalousie gelegenheit gegeben haben, die beide theile noch biß ietzo nicht vergessen können, und nur das rechte tempo erwarten, dieselbe an den tag zulegen.

Nach Carl des andern tode hieß es, die Spanier würden Carln von Oesterreich hauffen weise zufallen, so bald er auff Spanischen boden ankäme. Da er aber mit dem vorigen König in Portugal einen versuch thate, funde sich alle welt in der ehemahls gemachten hoffnung betrogen, und die Castilianer wurden in ihrem eyfer für das Hauß Oesterreich kaltsinnig, so bald der Hertzog von Anjou durch vorschub einiger grossen die haupt-stadt Madrit erreichet. Die Catalonier hingegen, welches Fürstenthum sonst zu Arragonien gehörete, verlangete nach Carln von Oesterreich, u. holetē ihn mit grossen

sen frolocken ein, als er mit der combinirten Engel-und Holländischen flotte auff ihren küsten anlandete, erweisen sich auch bey aller gefahr noch biß diese stunde treu und beständig. Bald darauff submittirte sich Arragonien und Valentia, und die Anjouische parthey wäre schwerlich wieder dieser orten zu kräfften kommen, wenn nur König Carl die haltbaren plätze hätte besetzen, und eine zulängliche armee im felde halten können. In Castilien hingegen hat es zu keinem auffstande kommen wollen, ob gleich die Carolingische parthey zum andern mal biß nach Madrit durchgedrungen, und Carl den dritten zum rechtmäßigen beherrscher der Spanischen Monarchie ausgeruffen. Es ist auch wohl nicht ohne, daß sich die Castilianer mit der hoffnung trösten: da nun ein Printz von Asturien fürhanden, so würden sie unter diesem in ihren lande gebohrnen Könige bessere zeiten haben, weil er von jugend auff zu denen Spanischen sitten und gesetzen angewehnet worden; wäre aber König Carl der dritte gleich nach des vorigen Königes tode bey der hand gewesen, so würde es ihm desto weniger schwer gefallen seyn, Castilien samt allen darzu gehörigen ländern auff seine seite zubringen; und wenn sich der Hertzog von Anjou an die Arragonier und Catalonier addreßiret, auch sich auff das testament beruffen hätte,

in welchen er zum erben der Cron Spanien ernennet, wer weiß, ob es König Carln nicht auch mühe gekostet, ihn wieder daraus zu delogiren. Bey welcher bewandnis es wohl nicht glaublich scheinet, daß die Bourbonisten die gantze Spanische Monarchie mit so leichter mühe behaupten werden, wenn auch König Carl gleich des Käyserthums und der Oesterreichischen Erblande wegen auff einige zeit Spanien verlassen muß, in dem so wohl die jalousie gegen die Castilianer, als auch die Alliirten selber ihnen noch viel werden in wege legen, ehe sie es dahin bringen.

Ist es wahr, daß in der ceßion, krafft welcher Käyser Leopold im jahr 1703. die Spanische Monarchie an seinen Sohn Carl übertragen, der Hertzog von Savoyen auff allen fall zum nachfolger in Spanien ernennet worden, wenn König Carl ohne erben versterben solte, vielleicht weil seine ältere Fr. Mutter Catharina, Carl Emanuel des grossen Gemahlin, Philipp des andern in Spanien Tochter gewesen, so könten die Alliirten und Ih. Cathol. Maj. selbsten bey denen ietzigen verwirrten zeiten den Hertzog von Savoyen denen Spaniern zum Könige vorschlagen, wenn sie nicht ohne gegenwart ihres Oberhaupts den krieg wider Franckreich fortsetzen wolten. Dieses würde denen feinden einen

solchen strich durch ihre rechnung machen, daß sie das vermeinte facit schwerlich finden dürfften. Denn der Hertzog von Savoyen ist ein heldenmüthiger, mächtiger, im krieg und Staat hocherfahrner Printz, und kan, wenn er will, wunderwürdige proben seiner tapfferkeit thun, auch dem Herrn Vater von morgen und von abend so viel angst machen, daß es denen Spaniern nicht sauer werden könte, sich des Frantzöischen jochs durch ihre eigene macht zu entledigen, wenn der König in Franckreich sich in seinem lande selbst vertheidigen und Philippum in Spanien ohne hülffe lassen müste. Ich glaube auch, daß die Spanier den Vater lieber, als die Tochter annehmen würden, weil sich dieselbe von denen Bourbonisten frantzoisiren lassen; dergleichen art leuten sie niemahl viel gutes zugetrauet. Damit sie des Hauses Oesterreich nicht gantz vergessen, so könte sich der Printz von Piemont mit einer Käyserlichen Princeßin vermählen, darum der Hertzog von Savoyen ohne dem schon sol angehalten haben, dadurch würde derselbe desto eyferiger werden seinem Printze einen Crone zu erwerben, ob gleich die Printzeßin die ihrige darüber verlieren müste, weil so wohl sie, als ihre schwester nur zu dem ende sich mit dem Hause Bourbon verbinden müssen, damit dasselbe gelegenheit erlangen möchte, den Savoyschen

 voyschen

vopschen landen das Frantzösische joch um den halß zu werffen.

Ich will mich zwar zu keinen propheten auffwerffen, vielweniger in denen geheimnissen der Grossen in der welt grübeln, sondern nur den unpartheyschen leser selbst urtheilen lassen, ob nicht dem verwirrten Europa dadurch geholffen wäre, wenn die Käyserl. Crone König Carln und die Spanische dem Hertzog von Savoyen oder seinem Printzen zu theil würde? Weil aber Spanien sehr weit entlegen, und die sachen daselbst von grosser wichtigkeit, daß der Käyserl. thron durch König Carln in so kurtzer zeit nicht wieder kan besetzet werden, so nehmen sich unterdessẽ die in der güldenen Bulle und andern Reichs grund-gesetzen, wie auch des löblichen herkommens und der Käyserl. belehnungen wegen bestetigte Vicarii, Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz und Sachsen, mit allem eyfer der gemeinen sache an.

Bey der gelegenheit da viel von denen Vicariis und Verwesern des Heil. Röm. Reichs geredet, und dannenhero einem oder dem andern lieb seyn wird, von derselben ursprung, macht und ansehen etwas zu lesen, ist man bewogen worden, hiervon eine kurtze nachricht nach anleitung der in dem Reich eingeführ-

geführten gesetze und gewohnheiten zu entwerffen.

Das wort Vicarius, ingleichen Vorweser u. Pfleger, oder wie es der altteutsche übersetzer der güldenen Bulle gegeben, Vormund des H. Röm. Reichs, ist so bekant, daß ein ieder leicht abnehmen kan, es müsse nur von solchen personen die rede seyn, welche zur zeit des erledigten Käyser-Throns, oder wenn der Käyser ausser Reichs wäre, an dessen stelle des Reichs wohlfahrt nach anleitung der einmal angenommenen Reichs-gesetze, und des löbl. herkommens besorgen. Wem ferner die hoheit und das ansehen der Stände des Heil. Röm. Reichs teutscher nation bekant ist, deren sich Maximilian der Erste nicht ohne grund gerühmet, daß zwar der König in Spanien menschen, er aber als Käyser Könige beherrschete, der wird bald schliessen, daß die Reichs-Vicarii etliche von dem vornehmsten Ständē, nemlich denen Churfürsten seyn müssen, welche die güldene Bulle edle Seulen nennet, die den heil. bau des gantzen Reiches durch fürsichtige weißheit mit emsiger gütigkeit unterhalten.

Man giebt zwar insgemein dem Pabste und sonderlich Joh. XXII. schuld, daß er in seiner extrav. C. ne quid sede vacante. gar mit dem bañ gedonnert; weil die Reichs-stände nach Heinrichs von Lützelburg tode dem päbstl. Stuhl damals zu

Avignon die administration des Reichs so lange, biß ein neuer Käyser erwählet, nicht gelassen, und in dem bemeldeten c. alles vor null und nichtig erklähret, was die Vicarii, wenn sie auch gleich der Käyser bey seinem leben ernennet, geordnet und geschlossen, oder noch in zukunfft ordnen und schliessen würden.

Es wird aber anietzo nicht noth haben, daß der Papst dem Röm. Reiche dergleichen zumuthen werde, deñ die teutschen Stände sind frey u. ungebunden gewesen, seit dem die Carolingischen Käyser dieselben nicht mehr beherrschet; wenn aber die Churfürsten vor sich u. die übrigen Fürsten u. Stände ein Ober-haupt erwählen, so muß sich dasselbe gedings- und pacts-weise mit ihnen über die Capitulation vereinigen, worauff sie ihm insgesamt treu, hold und gewärtig zu seyn, mit einem eyde versprechen, jedoch bindet sie dieses an seiten des Käysers länger nicht, als biß an seinen tod, alsdenn sind sie frey und stehen weder unter geistl. noch weltl. regiment, so lange biß ein neuer Käyser erwählet worden. Damit nun unterdessen die Stände, sonderlich die schwächern einander nicht gewalt noch unrecht thun, oder einige lehen dem Reiche entzogen würden, so haben die Churfürsten von Pfaltz und Sachsen von undencklichen jahren her die Vicariats-gerechtigkeit in gewissen districten des H. Röm.

Reichs

Reichs anfangs durch das herkommen, und hernach durch die güldene Bulle erlanget. Indem ich der Vicarien des Röm. Reichs teutscher nation erwehnung gethan, so werde ich mich auf die Frage nicht einlassen: wer zu gleicher zeit des Reichs beste in Italien beobachte, und ob derselbe Vicarius unter denen teutschen verwesern des Reiches stehen müsse? sondern nur beyläufftig erinnern, daß die Hertzoge von Savoyen in der letzten capitulation in dero Vicariats-gerechtigkeit über Italien ausdrücklich bestätiget worden. Um die Vicarios will ich mich auch nicht bekümmern, welche der Käyser bey lebzeiten ernennet, an seiner statt das regiment zu führen, dergleichen es zu Käyser Rupert, Maximilian I. und Carl V. zeiten im Reich gegeben. Denn solches amt theilt der Käyser nach seinem gefallen aus, und wenn er wieder ins Reich kömmt, oder den Statthalter sonsten seines dienstes erlässet, so ist alle gewalt und hoheit auff einmahl erloschen. Die Vicariate des Heil. Röm. Reichs aber hafften so feste an denen Churfürstl. häusern Pfaltz und Sachsen, daß sie davon nimmermehr können getrennet werden.

Der eigentliche ursprung derselben ist, wie alle sachen, welche weit in das alterthum hinein lauffen, so verwirret, daß wir uns so lange mit wahrscheinlichen muthmassungen behelffen müs-

sen,

sen, biß uns bewährte uhrkunden eines bessern überführen. Es ist, wie bekant, vor alters sonderlich zweyerley Recht in Teutschland im schwange gangen, das Fränckische, Schwäbische oder Käyser-und das Sachsen-Recht; jenes ist in dem Schwaben-dieses aber im Sachsen-Spiegel enthalten; das Käyser-Recht wurde an dem Rheine und in Francken, woraus der Käyser seine einkünffte sonst gezogen, u. welches noch ietzo das Reich genennet wird, wie auch in Schwaben gebraucht; das Sachsen-recht hatten die völcker angenommen, von denen es den nahmen bekommen, und welche um die Elbe und Weser herum wohneten.

In Francken und am Ober-Rhein hielte der Käyser einen Groß-Hofmeister nach art der Fränckischen Könige, welchen er auch den titel eines Pfaltz-Grafen gab, und gleichwie Grafe einen richter bedeutet, so hiesse die Pfaltz derjenige Platz, worinnen der Käyser entweder selbst oder durch seinen Pfaltz-Grafen, recht, privilegien und freyheiten ertheilete. Dieses war ein amt von grossen ansehen, und wird solches noch jetzund am Käyserlichen Hofe von dem Ober-hoffmeister, jedoch nicht mit so ausnehmender gewalt, verwaltet; der Churfürst von Pfaltz nennet seinen vornehmsten minister auch Groß-Hoffmeister. Vor alters war

die

die Pfaltzgräfliche charge am Käyserl. Hofe nicht erblich, viel weniger mit der Fürstl. Hoheit verknüpffet, sondern der Käyser truge dieselbe auff, wem er wolte, und sind so wol Francken, Schwaben und Sachsen, wie auch einer von Stalecke darzu genommen worden, als die Hertzoge von Bayern, welche solches amt nebenst einen schönen stücke land und der Chur- und Fürstl. Hoheit erblich an sich gebracht. Nach des Käysers tode stunde der Pfaltz-Graf allen landen am Rhein, wie auch in Francken so lange für, biß ein neuer Käyser erwehlet worden. Bey der wahl führete er (gleich wie die andern Hertzoge von Sachsen, Schwaben und Bayern wegen ihrer Hertzogthümer) im nahmen der Käyserlichen Reichs-lande das wort, und weil diese für denen andern teutschen provintzen den vorzug hatten, ist er dadurch nachgehends zu einem so hohen range in dem Chur-Fürstl. Collegio kommen. Als Otto, der Durchlauchtige Hertzog in Bayern, seinem vater Ludwig unter der regierung Käyser Friedrichs des andern, den der Pabst so verfolgte, in der Pfaltz-Grafschafft succedirte, brachte er durch die heurath mit Agnes, Heinrich des Löwen enckelin, u. Heinrichs, der vor des Otto Vater Pfaltz-Graf gewesen, tochter einige güter am Rhein an sich, welche sie von ihrem vater geerbet; kurtz

dar-

darauff fiel das leidige interregnum ein, da iederman, sonderlich aber die geistlichen nach denen Käyserl. Reichs-landen griffen, und dadurch den grund zu der berühmten Pfaffen-gasse legten; ob nun der Pfaltz-Graf auch etwas davon an sich gezogen, kan ich hier nicht untersuchen, wenn es aber geschehen, so wird er sich dabey leicht haben behaupten können, theils durch sein ansehen und gewalt, theils auch, weil er sich mit des neuerwählten Käysers Rudolph des ersten tochter Mechtildis oder Mathildis vermählete, u. treulich darzu halff, daß die Hertzogthümer Oesterreich und Schwaben, dieses neuen Käysers beyden Printzen, Albert und Rudolph auf dem Reichs-Tage zu Augsp. 1282. von denen Ständen übergeben wurden, welche seit der zeit, als ihre beide Hertzoge, Friedrich und Conradin, im Jahr 1269. auff des Pabsts anstifften zu Neapolis öffentlich enthauptet worden, ledig gestanden. Die Käyserlichen Reichs-lande haben sich inzwischen gantz verlohren, und als Käyser Carl der Fünffte willens war, dem Käyserl. Hof ein einkommen wieder herbey zu schaffen, wolte er doch die reduction am Rhein nicht wagen, weil er wohl wuste, daß die Krumstäbler greulich grosse augen machen würden, wenn er mit einer solchen proposition auffgezogen käme.

Die Hertzoge von Bayern Rudolphischer linie seynd von dem interregno an beständig Pfaltz-Grafen am Rhein, und zugleich Churfürsten gewesen, haben sich auch in unterschiedene äste ausgebreitet, davon sich alle Printzen Pfaltz-Grafen schreiben, den Fürstl. titel und die landes-hoheit besitzen, und den rang über alle Hertzoge und Reichs-Fürsten prætendiren, welches letztere ihnen die Hertzoge von Sachsen streitig machen. Weil nun der Churfürst nicht mehr am Käyserl. Hof als Pfaltz-Graf sich des Regiments annehmen kunte, sondern sein eigen land und leute zu regieren hatte, muste der Käyserl. Oberhofmeister des Pfaltz-Grafen stelle vertreten, welche er noch itzund bey öffentlichen lehn-empfängnissen bekleidet; zu denen übrigen reichs und rechts-sachen aber ist neben dem Cammer-Gerichte unter Ferdinand dem ersten ein absonderlicher Reichs-Hofrath angeleget worden, welcher vom Käyserl. geheimten Rath gantz unterschieden; nach des Käysers tode hörte die regierung am Käyserl. Hofe auf, und weil am Rhein, wie auch in Francken und Schwaben eine grosse menge Reichsstände wohneten, die unter der zeit, wenn kein Oberhaupt im Reiche, unter einander selbsten unruhe anfiengen, so nahm sich der Pfaltz-Graf der gemeinen sache an, damit ein ieder bey dem seinigen bleiben konte; er vergabe auch die gerin-

ringern lehn, damit nicht etwan ein nachbar dieselben an sich ziehen, und dem Reiche entwenden möchte; zu solcher gewalt kunte er leicht gelangen, weil er nicht nur den nahmen eines Pfaltz-Grafen behalten, der mächtigste Reichs-stand in diesem lande war, und so viel hohe gerechtsame exercirte, deren sich biß diese stunde kein Churfürst rühmen kan. Es findet sich auch, daß Rudolph der lißpelnde, und nach ihm alle Churfürsten von Pfaltz zur zeit des interregni, das Vicariat der lande am Ober-Rhein und in Schwaben, wie auch des Fränckischen rechts verwaltet.

Die Sachsen seynd zwar von Carl, der Francken König, welchen der Pabst zum Käyser machte, so wohl als andere teutsche völcker überwunden worden, doch hat er sie vor andern nach ihren eigenen gesetzen leben lassen. Nachdem aber seine nachkommen Italiänischer und Teutscher linie ausgegangen, bekümmerte sich die Frantzösische nicht mehr um Teutschland, wodurch dieses sich in die völlige freyheit setzte, und in vier Hertzogthümer eintheilete, nehmlich das land am Rhein nebst Francken, hernach Schwaben, Bayern und Sachsen. Conrad der Hertzog am Rhein führete seine ahnen von Carl dem Grossen her, liesse sich auch zum Könige in Teutschland crönen, weil Cron und Scepter zu Achē, in der hauptstadt selbiger lande

de verwahret wurde; es erkante ihn aber niemand als die Francken dafür, und er war zu schwach die andern zu zwingen. Damit nun die Hunnen und andere räuberische völcker, so in Teutschland herum schwermeten, sich diese uneinigkeit nicht zu nutze machen könten, vermochte Conrad seine Francken dem muthigen und mächtigen Hertzog der Sachsen das regiment nach seinem tode auffzutragen, die ihm auch zu dem ende Cron und Scepter samt dem andern Käyserl. schmuck überbrachten, welcher noch auff den heutigen tag bey Römisch-Käyserlichen crönungen gebraucht wird. Dieser triebe die andern Hertzoge zu paaren, schluge Eberharden, Conradi Bruder aus Francken heraus, und setzte Teutschland in eine gute verfassung, daß die Käyserl. Würde über 100. jahr bey seinem Hause bliebe, unterdessen wurde Sachsen mit dem lande am Rhein nicht so vereiniget, daß es zu einer Reichs-Provintz gemacht, und dem Käyser unmittelbarer weise unterworffen worden, sondern die Käyser führten das regiment darinnen als Hertzoge zu Sachsen; die nachfolgenden haben zwar auch iezuweilen daselbst hof gehalten, iedoch niemals das land gantz und gar überwältigen können. Der nahme der Hertzoge von Sachsen wurde so wohl von den Wittekindischen als Billungschen geführet, jene hatten sich

in zwey linien getheilet, und wohneten an der Weser u. im Braunschweigischen lande. Endlich aber kam gantz Sachsen im 11. seculo durch heurathen wieder unter einen Herrn, welches ein anzeichen der Sächsischen freyheit, weil die Käyser unter dem schein der lehns-gerechtigkeit dieses sonder zweifel würden verhindert haben, wenn Sachsen ihnen völlig wäre unterworffen gewesen; anfangs vereinigte sich der Wittekindische stamm durch Heinrich den Feisten und Gertraud, die das Braunschweigische land und Sachsen an der Weser einander zuwendeten.

Richentza ihre Tochter nahm Lotharium, den Grafen von Supplinburg und Querfurth, der darnach Käyser wurde, und eine Tochter hinterliesse, welche so wohl die mütterliche als väterliche verlassenschafft Hertzog Heinrichen den Stoltzen aus dem geschlechte der Welffen zubrachte, der von seinem Vater Heinrichen den Schwartzen, Bayern, von seiner Mutter Wulfhild aber das Billungsche Hertzogthum Sachsen erbete, wodurch der Hertzog von Sachsen zwar ein mächtig glied des teutschen Reichs, aber kein unterthaner des Käysers, wie die in denen Reichslanden am Rhein und in Francken wurden, und zweiffels ohne dieses Hertzogthum, welches Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch Westphalen in sich begriff, selbsten ohne des Käysers

zu

zuthun nach denen landes- gesetzen oder dem Sachsen-recht regieret hat.

Dannenhero ist noch zu erweisen, daß der Käyser sich in Sachsen einen Pfaltz-Grafen gehalten, der daselbst in seinem nahmen recht sprechen müssen. Denn ob gleich hin und wieder der Pfaltz Sachsen erwehnung geschicht, die Land-Grafen von Thüringen, Marggrafen zu Meissen, wie auch die Churfürsten von Sachsen Ascanischer linie sich dieses titels selbsten gebrauchet, Friedrich der Streitbare, endlich auch von Käyser Sigismund im Jahr 1425. zu Ofen neben der Chur mit der Pfaltz, Hauß und Stadt Alstedt, so itzo der verwittibten Hertzogin von Sachsen Eisenach Leib-Gedinge, belehnet worden; so stehet doch dabey dieses im wege, daß alle, so davon geschrieben, sich nicht vergleichen können: ob die rechte Pfaltz zu Schartau, Alstedt oder gar zu Goßlar gewesen? alsdenn ists noch nicht ausgemachet, ob alle Sächsische Pfaltzen einander gleich, und von denenselbigen die sache an den Käyser und seinen Pfaltz-Grafen am Rhein gegangen, oder ob eine darunter so vornehm gewesen, daß deren Pfaltz-Graf in dem Nahmen des Käysers den letzten Ausspruch gethan. Jenes scheinet daher nicht glaublich, weil alle Sächsische Herren das Jus de non appellando haben, und der

Käyser in dem diplomate de anno 1559. sub dato Augspurg selbst gestehet, daß es bey denen Churfürsten zu Sachsen und allen übrigen Hertzogen, weit über menschen gedencken eingeführet, hergebracht und behalten worden, daß niemand von derselben urtheilen, so durch sie, oder in ihrem nahmen in der partheyen sachen gesprochen, an des Käysers vorfahren zu appelliren macht gehabt. Soll Altstedt die vornehmste Pfaltz und in des Käysers Nahmen daselbst recht und urtheil seyn gesprochen worden, so wäre es zu verwundern, daß die Käyser nicht das Fränckische recht daselbsten eingeführet, welches gantz unvermerckt hätte, angehen können, wenn die Pfaltz-Grafen aus dem Francken-lande wären dahin geschicket worden, die der Sächsischen rechte nicht kundig gewesen. Wie denn auch das Jus civile durch die Italiänischen Doctores auf solche weise in die teutschen Gerichte eingeschlichen, nach dem dieselben auf Universitäten die jugend darinnen zu unterweisen angefangen. Berufft sich iemand auff die belehnung, so ist es wohl an dem, das Albertus der andere Ascanischer linie die Pfaltz Sachsen von Rudolp dem ersten zur lehn bekommen, es schrieben sich aber dennoch so wohl die Land-Grafen in Thüringen als Marggrafen zu Meissen, Pfaltz-Grafen von Sachsen, biß auf Friedrichen den

Streit-

Streitbaren, den ersten Meißnischer linie, der diesen Titel fahren liesse, so bald er die Chur bekommen.

Weil nun das Sachsen-recht noch an vielen orten gilt, die Heinrich der Löwe unter sich gehabt, und in obgedachten diplomate dieses zur ursache des uhralten herkommens angeführet wird, und daß niemand an den Käyser zu appelliren macht gehabt; weil in Sächsischen landen ein sonderliches recht das Sachsen-recht wäre, dessen verstand durch hergebrachte gebräuche und langwierige übung und gewohnheit in diesem lande des mehrerntheils erkundet, und sonsten denen auswertigen Richtern und urtheils verfassern unbekant wäre, derohalben einige appellation an ausländische orte, da man dieses rechtens keinen bericht hätte, als gefährlich und unzuläßig nicht gestattet werden könte. So solte man bald auf die gedancken kommen, es wären alle Pfaltzen in Sachsen Land-gerichte gewesen, (wie es dergleichen in Francken und Schwaben gegeben, die unter der grossen Pfaltz am Rhein gestanden) die nicht dem Käyser, sondern dem Hertzog zu Sachsen zu gebote gestanden. Hätten die Käyser aber daselbst entweder in person oder durch andere gericht gehalten, so müste es zur zeit der Sächsischen Käyser, oder, da Sachsen zertheilet gewesen, geschehen seyn; jenes hat der Sächsischen Rechts-Frey-

heit keinen eintrag thun können, weil die Käyser Hertzoge von Sachsen gewesen; dieses wäre de facto geschehen, und vielleicht nicht ohne Contradiction des landes, mit dem die Käyser viel zu thun gehabt. Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch Heinrich der Stoltze alles wieder in vorigen stand gesetzt, nach dem er, wie schon oben gedacht worden, gantz Sachsen wieder zusammen gebracht. Als aber sein Sohn Heinrich der Löwe auff dem Reichs-Tage zu Würtzburg im jahr 1180. von Käyser Friedrich dem Rothbart in die acht, und aller seiner länder, biß auff Braunschweig uud Lüneburg, für sich und seine nachkommen verlustig erkläret worden, weil er dem Käyser zu gefallen, als er krieg mit dem Pabst hatte, seine Soldaten in Italien nicht wolte ruiniren lassen, sondern mit denenselben nach hause gienge: So machten sich die unter ihm gestandenen Grafen, Land-Grafen, oder wie sie sonsten hiessen, frey, und nahmen nebst denen geistlichen, welche sich bey der gelegenheit ziemlich berreichert, ihre länder und güter von dem Käyser zur lehn. Bernhardus ein Graf von Ascanien, des Churfürsten von Brandenburg, Albert des Bären Sohn, bekam den Titel eines Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, nebst einem schönen stücke land an der Elbe, wo ietzund der Chur-Creyß, das Fürstenthum Anhalt

halt, und das Hertzogthum Lauenburg gelegen. Bey entstandenen interregno gienge es nun unter so vielen Reichs-ständen, die alle frey seyn wolten, unmöglich friedlich her, dannenhero es glaublich scheinet, daß der Churfürst von Sachsen, aller unruhe vorzubeugen, sich der bedrängten angenommen, und daß die stände selbst in ermangelung eines ober-haupts sich zu ihm gewendet, weil das Sachsen-recht noch unter ihnen galte, der Churfürst auch Hertzog zu Sachsen und ein mächtiger Herre war. Solchergestalt hat der Churfürst von Sachsen das Vicariat nicht der Pfaltz-Graffschafft zu dancken, weil dasselbe denen Land-Grafen in Thüringen und denen Marggrafen zu Meissen, so diesen titel vor denen Churfürsten geführet, auch hätte müssen zukommen. Auch nicht des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall-Amte, denn diese hochansehnliche Würde gabe ihm das recht blut-gerichte zu halten, nicht nur an denen orten Sächsischen rechtens, sondern durch das gantze Reich, wo sich der Käyserl. Hof niederließ, oder die Reichs-versammlungen gehalten wurden, er war auch dieserwegen der oberste Feld-hauptmann, und ließ das hohe Kriegs-recht besetzen. Zu dem ende der Churfürst zu Sachsen zwey schwerdter in seinem wapen führet, deren eines das Ertz-Marschall-Amt, das andere aber das

recht, so wohl zu kriegs-als friedens-zeiten, blut-gerichte zu halten anzeiget; sondern die Reichs-verwesung ist ihm in den alten zeiten durch das herkommen anerwachsen, so ferne er als Hertzog und Churfürst zu Sachsen, die innerliche ruhe in Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch in Westphalen, wo das Sachsen-recht im schwange gienge zuerhalten, so wohl rechts-händel beurtheilte, als auch die niedern lehen verliehe, damit sich dieselben nicht vom Reich verlieren möchten. Daß es auff solche weise mit dem Sächsischen Vicariat eben als wie mit dem Pfältzischen zugegangen.

In solcher verfassung fand es Käyser Carl IV. und bestetigte in der güldenen Bulle im jahr 1356. die beyden Churfürsten zu Pfaltz und Sachsen in dero Vicariats-gerechtigkeit, also und dergestalt: daß der Pfaltz-Graf in ansehen seines Fürstenthums und Pfaltz-Grafschafft wegen an denen orten oder theilen des Rheins und Schwaben, wie auch des Fränckischen rechts vorsteher und verweser des Heil. Reichs seyn solte, so bald der Thron erlediget. Gleichergestalt solle die Reichs-verwesung der Hertzog von Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall führen, und zwar in solchen orten, wo Sachsen-recht im gebrauch; wobey es auch, was Chur-Sachsen anbetrifft, beständig geblieben.

Pfaltz

Pfaltz aber war so unglücklich, daß Käyser Ferdinand II. Hertzog Maximilian in Bäyern 1623. die Chur nebst der Ober-Pfaltz, und dem Ertz-Truchseß-Amt zuwendete, weil jener dem Käyser gute dienste, und auf 13. millionen, wie auch Ober-Oesterreich verzicht gethan, welches zwar in dem darauff erfolgten Westphälischen friedens-schluß confirmiret, dem Hause Pfaltz aber die gantze Unter-Pfaltz restituiret, und die achte Chur-Würde nebst dem Ertz-Schatzmeister-Amt verliehen wurde. Bey dem nach Käyser Ferdinand III. tode eingefallenen Interregno, massete sich Ferdinand Maria, Churfürst zu Bayern des Vicariats an, weil das durch ordentliche erlangte Käyserliche cession und dem jüngsten Friedens-Schluß, als sanctionem publicam confirmirte Chur-und wahl-recht, und derselben Churfürstl. dignität anhängige regalien, hoheit, würde und vorsitz, recht und gerechtigkeit, nichts davon ausgenommen, auch die provision, verwaltung und Vicariat des H. Reichs in den landen des Rheins-Schwaben und Fränckischen rechtens, biß dasselbe anderwärts wieder mit einem ordentlichen Haupt versehen, dem Hause Bayern anerwachsen. Pfaltz widersetzte sich zwar, weil ihm vermöge der ausdrücklichen Verordnung der güldenen Bulle, Käyser-und Königl. confirmationen und privilegien, und des klaren unverruckten

her-

herkommens und observanz, wie auch Münster und Oßnabrückischen Frieden-schlusses, krafft dessen die Pfaltz-Grafschafft beym Rhein mit allen rechten, wie solche seine Vorfahren gehabt, restituiret, und ihm als Pfaltz-Grafen am Rhein ratione Principatus seu Com. Palat. die provision, verwaltung und Vicariat des H. Reichs in den landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen rechtens, biß dasselbe anderwärts wiederum mit einem ordentl. Haupt versehen, anerwachsen. Allein Chur-Sachsen erkante den Churfürsten von Bayern für seinem Con-Vicarium, und vergliche sich mit demselben, wie und welcher gestalt die zeit über, da das Reich ohne Haupt, die justitz in dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer nichts minder männiglich administriret würde. Nichts desto weniger gedachte der Churfürst von Pfaltz, Carl Ludwig bey der Käyser-Wahl die sache persönlich auszumachen, warff aber dem Bäyerischen Gesandten das dinten-faß darüber ins gesichte, weil derselbe nicht unterlassen wolte anzügliche reden gegen das Chur-Hauß Pfaltz zu führen. Als nach diesen Leopoldus bey angetretener regierung alles dasjenige, was der Churfürst v. Bayern zur zeit des interregni als Vicarius gehandelt, approbirt und confirmirt, so meinte wol Bäyern die Vicariats-

riats-gerechtigkeit dadurch gewonnen zu haben, bey welcher ihn doch Chur-Pfaltz nimmermehr ruhig gelassen hätte.

Der Cardinal von Fürstenberg sahe dieses schon zum voraus, und brachte es dannenhero 1670. so weit, daß der Churfürst von Cölln, Maximilian Heinrich, und der Pfaltzgraf von Neuburg, Philipp Wilhelm sich bemüheten, durch ihre vermittelung den streit dergestalt in güte beyzulegen, daß in zukunfft das Vicariat iedesmal so wol in des Churfürsten von Bayern als des von der Pfaltz nahmen geführet, und das Vicariats-regiment von beyderseits Räthen in Dünckelspiel bestellet werden solte; es zerschlugen sich aber die tractaten fruchtlos, und ginge vielleicht ietzund der streit vom neuen an, wenn nicht nach der im jahr 1706. erfolgten achts-erklärung des Churfürsten von Bayern der Churfürst von Pfaltz seinen ehemaligen rang im Churfürstlichen Collegio, samt der Ober-Pfaltz und dem Ertz-Truchseß-amte von neuen wieder in besitz genommen.

So bald des Käysers tod im Reiche ruchtbar wird, schickt ein ieder Vicarius in die zu seinem district gehörigen orte ein patent mit dem gesinnen solches anschlagen zu lassen. In demselben machen sie des Kaysers tod kund, beziehen sich auff das ihnen zukommende Vicariats-recht

zur zeit, wenn das Reich mit keinem Haupte versehen, warnen daneben alle und iede, keinen anlaß zur unruhe zu geben, sondern wenn iemand vergewaltiget würde, solches an den Vicarium gelangen zu lassen, in welchem fall einem ieden hülffe und recht wiederfahren solte. Endlich halten sie bey gesamten Ständen um hülffe uud beystand wider die an, so das Reich zu beunruhigen oder die Kayser-wahl zu verhindern trachten würden, unter dieses patent ist vormahls das gewöhnliche insiegel gedrücket worden.

Ein ieder Vicarius gedencket zur zeit des interregni des Vicariat-amts in seinem titel; z. e. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, und in denen landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen rechtens Fürseher und Vicarius. Jngleichen des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Churfürst und desselben Reichs in den landen des Sächsischen rechts und an enden in solchen Vicariat gehörende dieser zeit Vicarius; die letzten worte finden sich zwar nicht in der güldenen Bulle, seynd aber von denen Churfürsten zu Sachsen dem titel zu dem ende einverleibet, damit die Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Stände, welche nach der zeit der güldenen Bulle das Sachsen-Recht abgeschaffet oder verlohren, sich nicht entschuldigen

kön-

könten, wenn sie die Vicariats-gerechtigkeit denen Churfürsten etwan streitig machen wolten.

So bald der Kayser tod, wird der Reichs-Hofrath geschlossen, von dem Reichs-Vice-Cantzler versiegelt, und nicht ehe wieder geöffnet, als biß der neue Kayser die Regierung angetreten. Unterdessen setzet das Cammer-Gerichte zu Wetzlar seine sessiones im nahmen der Reichsverweser fort, und bekömmt von denen beyden Vicariis ein gemeinschafftliches Vicariats-insiegel mit beyder wapen, zum zeichen, daß es ein allgemeines Reichs-Gerichte.

Chur-Pfaltz praetendirte sonst, daß das Cammer-Gerichte allein in seinem nahmen unter wehrenden interregno die justitz fortsetzen solte, weil Speyer, wo vormahls das gerichte gehalten worden, in seinem Vicariat gelegen; hingegen wendete Chur-Sachsen ein, daß viel sachen daselbst anhängig, so die lande des Sächsischen Vicariats beträffen; Endlich verglichen sich beyde Reichs-Verweser 1612. dahin, daß das Cammer-Gerichte iedesmal in ihrer beyder nahmen alle sachen expediren solle.

Damit aber auch die nicht ohne hülffe bleiben, so sich nicht gerne an die Cammer wenden wollen, wird von iedem Vicario ein Vicariats-regiment an seinem Hoft bestellet, welches nach eines ieden orts hergebrachten gesetzen und gebräuchen sprechen und urtheilen muß.

Nach

Nach dem tode des Käysers Joseph aber hat von Wien verlauten wollen: Es wäre beiden Vicariis proponiret worden, ob sie nicht vergönnen wolten, daß zu desto besserer administration der justitz im Reiche der Reichs-Hofrath provisorio modo fort geführet würde, daß zwar in einem Collegio, jedoch von unterschiedlichen personen die sachen, so in eines ieden Vicariat gehörten, tractiret würden. Es solten auch die Reichs-Hofräthe von denen Vicariis dependiren, so lange biß ein neuer Käyser erwehlet worden, und solten reversales gegeben werden, daß dieser ausserordentliche modus die justitz bey einem interregno zu administriren, dem rechte der Reichs-Verweser im geringsten nicht praejudiciren solte.

Die Güldene Bulle giebet ihnen auch das recht, Gottes und geistliche gaben zu verleihen, welches Schilter in diss. de Vicar. Imp. Rom. Germ. von dem Jure Patronatus erkläret, daß sie die geistlichen Kirchen-ämter, Ertz und Bistthümer, Abteyen und dergleichen, wenn sie zur zeit des interregni offen würden, in ihren districten vergeben könten. Weil aber die teutschen Stiffter und Convente ihre Ertz- und Bischöffe samt andern vorgesetzten selbst erwehlen, so verstehen es andere von dem jure primariarum precum, welches recht in Teutschland

alle-

allezeit dem neuen Kayser zukömt, krafft dessen er nach angetretener regierung bitt-briefe an die dem Reich unmittelbar unterworffene Stiffter ausstellet, welche gehalten seyn, in einem ieden capitel einen dergleicheu Precisten unter die Dom-Herren auffzunehmen, es mag nun eine stelle in des Pabsts oder des Stiffts monat offen werden. Ferner sollen sie des Reichs nutz und renthen einsamlen, welches von Reichs-anlagen zu verstehen, die zum kriege oder sonst zur allgemeinen bedürffniß angewendet werden, weil der Käyser vom Reiche wenig mehr einzunehmen. Sie sind auch berechtiget belehnung zu vollziehen, und den lehen-eyd an statt und von wegen des Reichs auffzunehmen, wenn nemlich auf einen oder den andern ein lehen durch erbfall oder sonsten verfället worden, und er solches jahr und tag besessen. Denn diejenigen, so schon dem Käyser die Lehns-Pflicht geleistet, sind derselben durch des Käysers tod zwar in so weit, was den Käyser anbetrifft, entbunden, an seiten des Reichs aber bleibet sie feste, und darff vor denen Vicariis nicht wiederholet werden, die nur eine lehns-cantzeley anlegen, den lehns-eid von Reichs wegen auffzunehmen, welchen nachhero der erwählte Römische Käyser verneuen, und für ihm abermals solche Lehns-Pflicht abgeleget werden solle, weil alle Stände demselben v. neuen als ihrem Ober-Haupt treu, hold und gewärtig zu seyn schweren müssen. Fürsten-und Fahn-

lehn aber hat sich der Käyser ins besondere vorbehalten, und denen Vicariis dieselben zu verleihen in der güldenen Bulle untersaget, weil dieselben ihrer regalien und Hoheit wegen mächtig, und sich nicht so leicht verlieren können; iedoch ist ihnen unverwehrt, indult zu geben, wenn das jahr im wehrenden interregno abgelauffen. Fürsten-und Fahn-Lehen wird sonst das jenige lehen genennet, dem die Landes-Hoheit anhänget, und wird eingetheilet in Fahn-uud Scepter-Lehen, weil der Käyser denen weltlichen bey der öffentlichen Lehns-empfängnüß sonsten eine Fahne zugestellet, (wie auf solche weise Churfürst Mauritius zu Sachsen auff dem Reichs-Tage zu Augspurg den 14. Febr. 1548. von Käyser Carl. V. mit der Chur-Sachsen, hochfeyerlich belehnet worden,) und die geistlichen ihrer länder wegen mit dem Scepter investiret. Heut zu tage aber geschehen alle geist-und weltliche lehns-investituren mit dem blossen schwert welches der Käyser nach abgeschwornen Lehns-Eid, wenn er sich vorher bedecket, von dem Ober-Marschall nim̄t, und dem Lehns-Empfänger desselben knopff zu küssen darreichet; wie solches noch den 11. May. 1706. wargenommen wurde, als Se. Churfürstl. Durchl. von Trier, damals Bischoff von Osnabrück die Lehen besagten Bisthums wegen von Ihrer Käyserl. Maj. Joseph selbst empfangen. Andere machen diesen unterscheid unter Fürst- und Fahn-Lehn, daß

dieses ein begrif vieler lehen, jenes aber nur ein eintzeles wåre, welches ein Vasall zwar mit aller Hoheit besåsse, iedoch nur vor seine person dem Kayser treu zu seyn und zu dienen verbunden wåre; die aber, so Fahn-Lehn inne håtten, můsten mit ihren Affter-Vasallen, die dem Kåyser mittelbarer weise verbunden, dem Reich zu dienst erscheinen, und håtten eine fahne bekommen, damit sich der gantze hauffe, wenn er zerstreuet wůrde, wieder zu derselben versammlen kőnte. Heute zu tage thun weder die Vasallen noch Affter-Vasallen dem Kåyser und dem Reiche, oder auch dem Landes-Herrn ihrer Lehen wegen Ritter-Dienste, sondern stellen entweder eine gewisse anzahl soldaten ins feld, oder verwilligen von ihren gůtern contribution an gelde, davor der Lehn-Herr selbst soldaten werben låst. Ob nun wohl die Vicarii Fůrsten- und Fahn-Lehen nicht verleihen kőnnen, so verstatten sie doch processe, wenn derentwegen klagen für ihnen angebracht werden, weil das Cammer-Gerichte dieselben nicht annehmen darff, und zu besorgen, daß es leicht zur thåtlichkeit kommen kőnte. Endlich wird ihnen auch in der gůldenen Bulle alle vereuserung und verpfåndung der Reichs-Lande verboten, welches nun wol nicht mehr nőthig, da vermőge der capitulation der Kåyser selbst ohne wissen und zulassen der Churfůrsten nichts vom Reiche verpfånden und veråusern kan.

So weit gibt uns die gůldene Bulle klare

maaß, was denen Vicariis zeit ihrer Reichs-Verwesung zukommt oder nicht; dennoch aber weil das Vicariat seinen ursprung nicht so wol der güldenen Bulle, als dem uhralten herkomen zu dancken, und zu vermuthen, das die Vicarii mehrere vorrechte sich werden gebrauchet haben, ihnen aber weder daselbst noch in andern Reichs-Gesetzen nichts untersaget worden, als die verleihung der Fürsten- und Fahn-Lehen, und die verpfändung und veräuserung der Reichs-Stücken; so ist daher zu schliessen, daß sie sich alle rechte zu gebrauchen haben, deren sich der Käyser ohne zuziehung der Stände erfreuen kan. Um deß willen lassen sie nach des Reichs schrot und korn Vicariats-Geld schlagen, und zum unterschied der land-müntze sich in ihrem Ertz-Amt reutend darauf prägen, welches aller orten ihres Vicariats gelten muß; sie theilen Frey-herrn-Ritter- und Adels-Briefe aus, ob sie in den Grafen- und Fürsten-stand deßwegen, nicht erheben wollen, weil ihnen die güldene Bulle Fürsten und Fahn-Lehen zu vergeben untersaget, mögen andere untersuchen; sie geben privilegia Gymnasia und Universitäten anzulegen, sie creiren Comites Palatinos, Doctores in allen Facultäten, auch Notarios, welche letztere von rechtswegen den nahmen und titel eines jeden Vicarii, unter dessen districte er sich brauchen läst, seinem Instrument einverleiben solte; der Reichs Stände natürliche kinder werden von ihnen legitimiret,

ret, auch allen und ieden venia ætatis, påsse, moratoria u. pardon von Reichs wegen gegeben. Ob die Vicarii zeitwehrenden interregni einen Reichstag ausschreiben können, davon ist noch kein exempel fürhanden, und wird sich nun bald åusern müssen, ob der zu Regenspurg noch fürwehrende solle fortgesetzt oder auffgeschoben werden.

An welchen Orten und wie weit eines ieden Vicarii Reichs-verwesung gehe, ist zwar in der güldenen Bulle nach dem unterscheid des Fränckis. und Sächsis Rechtes ausgedrücket; Goldast aber hat einen weitlåufftigen catalogum in der vorrede über die Reichs-satzungen angeführet, und ziehet unter das Sächs. Vicariat Pohlen, Böhmen, Schlesien, Mehren, Laußnitz, Preussen, Liefland nebst Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch Westphalen, weil an allen diesen Orten Sachsen-Recht gewesen, der Käyser ihnen dasselbe zu halten und nach Sachsen zu appelliren befohlen. Es wird aber schwer werden zu beweisen, erstlich, daß in allen diesen Landen Sachsen-Recht gewesen; zum andern, daß der Kåyser ihnen solches aufferleget, und nach Sachsen zu appelliren befohlen. Denn obgleich aus Pohlen sachen an den berühmten Schöppen-Stuhl zu Magdeburg gebracht worden, von welchen das Sächs. Recht, so insgemein das Weichbild genennet wird, seinen ursprung genommen; so ist doch dieses nur von freyen stücken geschehen, oh-

ne vorhergegangenen befehl, weil die Pohlen gesehen, daß das Sachsen-recht billig wäre, und die Magdeburgischen Schöppen gerechte und unpartheyische urtheil abfasseten, wie noch heut zu tage viel acten von entlegenen orten her an die Schöppen-Stühle und Facultäten geschicket werden, mit bitte ihren recht-spruch darüber zu eröffnen. Unterdessen ist doch so viel gewiß, daß alles, was zu dem Ober- und Nieder-Sächs. wie auch zu dem Westphälischen Creyße gerechnet wird, unter das Sächs. Vicariat gehöret, u. nehmen einige Jülich, Clev und Berg davon aus, weil dasselbe an dem Rhein gelegen, zu dem alten Hertzogthum Sachsen niemals gehöret, auch kein Sächs. Recht daselbst gewesen. Ost-Frießland gab zwar An. 1658. vor, daß es zu Burgund, und also nicht unter das Sächs. Vicariat zu ziehen sey, aber ohne grund, denn es liegt nicht nur in Westphalen, sondern hat auch das alte Sächs. Recht lange zeit behalten. Denen übrigen Ständen kan von dem Vicariat nicht loß helffen, daß sie das Sachsen-Recht in ihren landen abgeschaffet, weil ihnen solches zwar vermöge der landes-hoheit freystehet, iedoch ohne präjuditz desjenigen, was in denen Reichs-gesetzen versichert und bestätiget worden.

Zu dem Pfältzischen Vicariat rechnet Goldast alles das übrige, was nemlich von der Rhone biß an die Ungarischen grentzen und das Britannische meer, an dem Rhein und der Donau,

wie auch in Francken und Schwaben gelegen. Allein wie aus dem vorigen discurs abzunehmen, daß das haupt-absehen der Vicarien gewesen, die niedrigen Reichs-Stände zu schützen, und derselben Lehen beyzubehalten, so ist daher zu schliessen, daß dieselben in denen geschlossenen Hertzogthümern sich wenig gewalt angemasset, weil dieselben ihrer macht wegen sich schon selber helffen können; daher es zweiffels ohne kommen, daß der Hertzog in Bayern im jahr 1612. das Vicariats-patent in seinen landen durchaus nicht wollen anschlagen lassen, weil dessen land und leute von alters her niemals dem Pfältzischen Vicario unterworffen gewesen, wie solches die hin und wieder deßwegen gewechselten streit-schrifften mit mehren besagen. Jedoch hat Chur-Pfaltz unstreitig in allen landen am Ober- und Nieder-Rhein, wie auch in Francken und Schwaben die zu dem Reiche noch gehören, die Vicariats-gewalt, und ob gleich die Vörder-Oesterreichischen lande in Schwaben sich auff einen vergleich, den Carl V. mit denen Reichs-Ständen getroffen, beruffen, und daß die appellationes von dem Oesterreichischen Land-Gerichte in Schwaben weiter nicht, als an die Ertz-Hertzogliche Regierung nach Insprugk giengen, mithin die Oesterreichischen unterthanen mit der Vicariats-gewalt zu verschonen wären; so wollen doch viele den vergleich nur von denen Hinter-Oesterreichischen landen verstehen, und wegen der appellation an die Regierung zu Insprugk so viel erinnern,

nern, daß auch andere unterthanen in Schwaben sich der Vicariats-gewalt nicht entziehen könten, ungeachtet sie an das Oesterreichische Land-Gerichte daselbst gewiesen wären. Von dem Fürstenthum Coburg und der gefürsteten Grafschafft Henneberg schreibet Buxtorff ad A. B. §. 57. p. 312. daß dieselben unter das Sächsische Vicariat gehörten/ da sie doch sonsten in Francken liegen. Hessen rechnet sich ietzund zum Ober-Rheinischen Creyß; weil es aber sonsten ein stück von Thüringen gewesen, so wollen es einige zu dem Sächsischen Vicariat ziehen, welches niemand eher vor gewiß annehmen oder in zweifel ziehen, vielweniger einem ieden Vicariat seine grentzen setzen kan/ biß ein mit documenten bestätigter catalogus der Vicariats lande zum vorschein kömt.

So bald der neue Kayser erwehlet, und die Regierung würcklich angetreten, legen die Vicarii ihre gewalt nieder, und halten bey dem Käyser um approbation und confirmation alles dessen an/ was sie zeit wehrenden interregni gehandelt; welcher ihnen auch dieselbe also und dergestalt ertheilet daß alles und iedes nicht weniger krafft habe, demselben nachgekommen und nachgelebt werden solle; als wenn es von dem Käyser selbst oder dessen Reichs-Hofrath, oder auch von dem Cammer-Gerichte ausgegangen, beschehen und geurtheilet worden wäre, alles getreulich und ohngefährlich.

(o)

Ausgelassenes
PATENT
Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc.
wegen des übernommenen
VICARIATS.

Wir Friedrich August/ von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen/ rc. Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser zeit Vicarius, Land-Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober-und Nieder-Laußitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ rc.

Ent-

Entbiethen allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Frey-Herren/ Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuthen, Voigten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, wes Würden, Standes und wesens die sind, Unsere freund- vetterliche dienste, freundschafft, und was wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen gruß, gnade und alles gutes zuvor. Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig- Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich-geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Euern Majestäten, Euren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübten gemüthe zu vernehmen, Welchergestalt dem allweisen GOTT, nach seinem unerforschlichen rathe gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Groß-

mächtigsten Fürsten, Herrn JOSEPHEN, erwählten Römischen Käyser, zu allen zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unsern freundlich-geliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseligster gedächtniß, am siebenzehenden dieses monaths, zwischen zehen und eilff uhren vormittags, durch ein seliges ende aus diesem zergänglichen leben zu sich in die himmlische glorie auffzunehmen, Dessen Seele der barmhertzige GOTT gnädig seyn, dem leichnam aber eine sanffte ruhe, und am grossen Tage des HERRN eine fröliche aufferstehung zum ewigen leben verleihen wolle.

Allermassen Uns nun als Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle / uhralten herkommens und Käyserlicher beleihung zu dieser zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die verwaltung und provision desselben Reichs, an enden des Sächsischen Rechtens, und in Unser Vicariat gehören-

renden Provintzien, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns aus angestammter liebe und patriotischer anneigung gegen das Heil. Reich teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum trost, ehr und nutzen, mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen. Je gefährlicher nun die zeiten, bey dem fortwährenden Reichs-Kriege, und andern besorglichen conjuncturen, sich ereignen, ie nöthiger ist es, daß ein gutes vernehmen, und der innerliche friede und ruhestand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand unruhe und empörungen verhütet, und dasjenige / was sonderlich der neutralität wegen bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / in dem nächstverwichenen jahre zum schlusse herkommen / fest gestellet / und zur execution gesetzet werde / Und dannenhero ist von wegen Unsers Amts Unser begehren / Unserthalben aber Unser freundliches ersuchen / günstiges und gnädigstes gesinnen / Ew. Maj. Maj. Eure Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor Sie und Euch selbst GOtt

 den

den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte/ Ihme gefällig/ und Uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heiligen Römischen Reiche und teutscher Nation zu ehren und wohlfarth/ Ihnen und Euch selbst zu gute/ und Uns zu gefallen / in zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung / Ihrer und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter nachbarlicher einigkeit bleiben / zu gezäncke und gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern / ob jemands irrige sachen und gebrechen gegen den andern hätte / oder gewinne/ dadurch auffruhr und weiterung entstehen möchte/ solche einstellen/ oder / wo der verzug beschwerlich / die an Uns gelangen und zur verhör und handlung kommen lassen/ darauff Wir freundliches und gnädiges einsehen thun wollen/ daß solche irrungen mit GOttes hülffe entweder in güte beygeleget/ oder nothdürfftig mit Ew. Majest. Majest. Liebden/ Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände rath und hülffe/ alle thätlichkeiten möglichstes fleisses abgewen-

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch-politische Gedanken über den durch das ... Absterben ... Kais. Josephi veränderten Zustand in Europa

Frankfurt 1711

J.publ.e. 143
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556385-2
VD18 14595613-001